

Regelung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang Supervision der Evangelischen Fachhochschule Freiburg

**- Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik -
vom 2. Juni 2008**

Der Senat der Evangelischen Fachhochschule Freiburg erlässt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen in den §§ 58 und 59 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG – Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01. Januar 2005) sowie auf der Grundlage der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Fachhochschule Freiburg in der Fassung vom 11. April 2005 folgende Regelung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang Supervision.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium (Bachelor/Bakkalaureus, Diplom, Master) mit einem berufsqualifizierenden Abschluss; für Studierende mit dem Schwerpunkt Pastoralpsychologie: ein Studium der Theologie oder ein Äquivalent (z.B. ein Studium der Religionspädagogik, der Gemeindepädagogik, der Diakonie oder der Religionswissenschaften);
2. mehrjährige Berufserfahrung;
3. eigene Supervisionserfahrung (Supervision in unterschiedlichen Settings) in der Rolle als Supervisand bzw. Supervisandin bei Supervisorinnen bzw. Supervisoren mit qualifizierender SV-Ausbildung
4. methodische Kenntnisse durch Zusatzqualifikationen, die das supervisionsrelevante Spannungsfeld Person, Rolle, Institution und die Selbstreflexion zum Gegenstand haben

Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem Auswahlgespräch verpflichtend.

(2) In Ergänzung zu den in § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung genannten Unterlagen sind den Bewerbungsunterlagen

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. der Nachweis über die mehrjährige Berufstätigkeit,
3. Nachweise über bisherige Supervision sowie
4. Nachweise über erworbene Zusatzqualifikationen
5. Schriftliche Darstellung eigener Supervisionserfahrung, der Motivation zum Studium und den damit verbundenen beruflichen Perspektiven

beizufügen.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze ist auf 24 beschränkt. Die Bewerbungsunterlagen sind grundsätzlich bis spätestens acht Wochen vor Semesterbeginn einzureichen.

(2) Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien kann die Studiengangsleitung ein Auswahlgespräch führen, aufgrund dessen über die Zulassung entschieden wird.

§ 3 Immatrikulation/Immatrikulationsvoraussetzungen

Die Einschreibung für den Studiengang setzt zusätzlich zu den in § 6 Abs. 3 genannten Voraussetzungen den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme am Masterstudiengang Supervision sowie die Entrichtung der darin vereinbarten Entgelte voraus.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung kann auf Grundlage von § 9 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Fachhochschule in der Fassung vom 11. April 2005 erfolgen.

(2) In Abweichung von § 9 Abs. 1 Satz 7 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) stellt die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient, keinen hinreichenden Grund für eine Beurlaubung dar.

§ 5 Zulassungshindernisse

Auf Antrag ist die Belegung einzelner Module oder Veranstaltungen möglich. Über die Zulassung entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Studiengangs. In diesen Fällen ist ein von Dauer und Umfang des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Veranstaltung abhängiges Entgelt zu entrichten. Über die Zahlung der Entgelte wird eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung geschlossen.

Freiburg, den 24.07.2008

Prof. Dr. Reiner Marquard
Rektor